



## Uta Zapf

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Stellv. Außenpolitische Sprecherin  
der SPD-Bundestagsfraktion

Uta Zapf Dt. Bundestag Platz der Republik 1 11011 Berlin

## Uta Zapf, MdB

Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Tel: (030) 227 -74 973

Fax: (030) 227 -76 716

Email: Uta.Zapf@bundestag.de

Berlin, 08.11.2006

## Positionspapier von Uta Zapf, MdB Das Nuklearabkommen zwischen den USA und Indien

### Die Fakten:

Indien gehört nicht dem Nichtverbreitungsvertrag an.

Indien führte 1974 einen ersten Atomtest durch. Dazu nutzte es Spaltmaterial aus USA und Kanada, die zu zivilen Zwecken geliefert worden waren. Die USA erließen danach eine Gesetzgebung die den USA keine Zusammenarbeit im zivilen Nuklearbereich mit Ländern, die Atomtests vorgenommen haben, erlaubt.

Auch der Nichtverbreitungsvertrag verbietet die Zusammenarbeit mit Nichtmitgliedsstaaten.

1998 führte Indien einen Atomwaffentest durch und hat seitdem nukleare Waffenarsenale aufgebaut. Indien will sein nukleares Abschreckungsarsenal auf 300 bis 400 land-luft- und seegestützte Systeme ausweiten. Heute verfügt Indien über 40 bis 50 Nuklearbomben.

Indien will dem Atomwaffensperrvertrag nicht beitreten. Indien hat ein Testmoratorium erklärt, behält sich jedoch erneutes Testen vor und will dem Teststoppvertrag (CTBT) nicht beitreten. Ebenso will Indien nicht auf die Produktion von waffenfähigem nuklearem Spaltmaterial verzichten.

Am 18.07.2005 hat US-Präsident Bush mit dem indischen Premierminister Singh ein Abkommen zur vollen zivilen Nuklearkooperation vereinbart und im Gegenzug hat Indien zugesichert, seine als zivil deklarierten Anlagen IAEO-Safeguards zu unterwerfen.

Im sog. Separationsplan ist vorgesehen, dass Indien bis 2014 vierzehn seiner 22 Kernkraftwerke IAEO-Safeguards unterstellt. Indien entscheidet selbst, ob und welche zukünftigen Anlagen es unter Safeguards stellt oder nicht. Acht der bestehenden oder im Bau befindlichen Anlagen, darunter ein Schneller Brüter, bleiben als militärische Anlagen den Inspektionen verschlossen.

Die Nuclear Suppliers Group (NSG), ein Zusammenschluss von 45 Staaten, die restriktive Exportrichtlinien für Nukleartechnologie vereinbart haben, muss einstimmig einer Ausnahmegenehmigung für nukleare Kooperation mit Indien zustimmen. Ebenso muss der US-Kongress die restriktive US-Gesetzgebung für Indien lockern.

### **Stand der Verhandlungen**

Ein endgültiger Text des US-Indien-Abkommens liegt noch nicht vor.

Indien hat erst begonnen mit der IAEA über ein Safeguard-Abkommen zu sprechen, richtige Verhandlungen haben noch nicht begonnen. Indien verlangt „indienspezifische“ Abkommen.

Der US-Vorschlag sieht vor, dass einmal als zivil deklarierte Anlagen nicht wieder als militärisch deklariert werden dürfen, wobei Indien erklärt hat, dass es sich (nicht näher definierte) Korrekturmaßnahmen vorbehält, wenn indische Kernkraftwerke unter Safeguards nicht aus dem Ausland mit Uran beliefert werden.

Die USA haben den Beitritt zum CTBT nicht zur Voraussetzung für das Abkommen gemacht, sondern begnügen sich mit der Zusage Indiens, ein Testmoratorium ein zu halten. Ebenso hat Indien zugesagt, ein Abkommen zum Produktionsstopp von waffenfähigem Spaltmaterial (Fissile Material Cut-Off Treaty - FMCT) zu unterstützen. Indien weigert sich jedoch, jetzt schon ein Moratorium der Produktion von waffenfähigem spaltbarem Material zu erklären.

Ein endgültiges Abkommen kann erst geschlossen werden, wenn der US-Kongress einer Gesetzesänderung und Sonderregelung für Indien zugestimmt hat. Ebenso muss die NSG einer Sonderregelung für Indien im Konsens zustimmen.

### **Stand der Beratungen im US-Kongress**

Das Repräsentantenhaus hat am 26.07.2006 seine Zustimmung gegeben, allerdings mit Konditionen

- Abschluss eines Safeguard-Abkommens und des Zusatzprotokolls
- Konsenszustimmung in der NSG
- Aussetzung des Abkommens, wenn Indien Atomtest durchführt

Der Auswärtige Ausschuss des Senates hat sich für das Abkommen ausgesprochen, macht allerdings Einschränkungen:

- Keine Lieferung von Anreicherungs- und Wiederaufbereitungstechnologie an Indien
- Keine Lieferung von Schwerwassertechnologie an Indien
- Endverbleibskontrolle der Nukleargüter

Beide Häuser müssten sich auf eine gemeinsame Resolution einigen. Dies ist bisher nicht geschehen.

Es ist wahrscheinlich, dass die Entscheidung erst 2007 fällt. Es wäre allerdings auch möglich, dass eine Entscheidung noch in diesem Jahr herbeigeführt wird.

## **Entscheidung in der NSG**

Die Exportrichtlinien in der NSG untersagen bisher Export von Nukleartechnologie und –material an Staaten, die nicht alle Nuklearanlagen den full scope Safeguards der IAEA unterwerfen. Bisher fielen unter die Richtlinien faktisch nur Nichtkernwaffenstaaten.

Eine Ausnahmeregelung für Indien würde den NVV beschädigen und die Glaubwürdigkeit der NSG unterminieren.

Bisher hat die NSG das Thema nur andiskutiert. Es gibt einige Befürworter des Deals: Russland, Frankreich, Großbritannien. Andere Länder sind skeptisch und bisher zurückhaltend. China signalisiert Zustimmung, weil es für Pakistan ein ähnliches Abkommen wünscht.

Spätestens im Jahr 2007 wird die Bundesregierung in der NSG ein Votum zur Ausnahmeregelung abgeben müssen.

## **Bewertung des Abkommens**

Das Abkommen würde bisherige Regeln des Verhaltens der internationalen Gemeinschaft gegenüber Nichtmitgliedsstaaten des NVV aus den Angeln heben und die Entwicklung Indiens zum Kernwaffenstaat außerhalb des Vertrages positiv belohnen. Indien würde den offiziellen Kernwaffenstaaten (USA, Frankreich, Großbritannien, Russland, China) gleichgestellt ohne aber die Verpflichtungen zu übernehmen, die die offiziellen Kernwaffenstaaten für sich akzeptiert haben: (Zeichnung oder Ratifizierung des CTBT, Testmoratorium, Verzicht auf Produktion von waffenfähigem Spaltmaterial, keine Akzeptanz von Abrüstungsverpflichtungen aus Artikel VI NVV).

Indien würde also nicht näher an das NVV-Regime herangeführt.

Indien könnte seine eigenen, natürlichen (knappen) Uranvorräte für sein Waffenprogramm voll nutzen. Es könnte seine militärischen Reaktoren, Urananreicherung und Wiederaufarbeitung sowie die Waffenproduktion ungehindert für die Waffenproduktion einsetzen.

Indien hat ausdrücklich mehrfach erklärt, dass es keinerlei Behinderung in diesem Bereich akzeptiere.

Indiens Waffenprogramm würde indirekt gefördert. Ein Wettüben in der Region wäre vorprogrammiert. Durch ein Abkommen, wie es jetzt vorgesehen ist, würde Indien nicht an das Nichtverbreitungsregime herangeführt.

Die Absicht der USA zielt darauf, Indien als größte Demokratie und aufstrebende Wirtschaftsmacht als geostrategischen Partner gegen China zu gewinnen.

Auch die Europäische Union und Deutschland streben strategische Partnerschaften, eine enge wirtschaftliche und technologische Zusammenarbeit mit Indien an.

Dies ist richtig und zu unterstützen.

Auch wird Indien nicht zum Nicht-Atomwaffenstaat gemacht werden können.

Angesichts der Krise des NVV und der Gefahr, dass das ganze Nichtverbreitungsregime auseinander zu brechen droht, ist eine sorgfältige Abwägung der Interessen notwendig. Bisher haben die strengen Regeln internationaler Verträge (NVV, CTBT, Exportkontrollregime) eine ungehemmte Verbreitung von Nuklearwaffen verhindert. Staaten wie Südafrika, Argentinien und Brasilien haben 1995 ihre Atomwaffenprogramme aufgegeben. Indien, Pakistan und Israel sind bisher die einzigen Kernwaffenstaaten außerhalb des NVV. Die Nuklearkrisen um Nordkorea und Iran zeigen, wie brüchig das Nichtverbreitungsregime ist.

(Nordkorea ist 2003 aus dem NVV ausgestiegen, Iran droht mit Ausstieg) Japan, Südkorea, Taiwan und Ägypten, Saudi-Arabien und eventuell andere Staaten im Mittleren und Nahen Osten könnten sich aufgrund dieser Krisen veranlasst sehen, sich ebenfalls nukleare Abschreckungskapazitäten zuzulegen. Damit wäre das nukleare Nichtverbreitungsregime am Ende.

Deshalb ist es dringend notwendig, Indien weitere Konditionen abzuverlangen, um einer Nuklearkooperation mit Indien zustimmen zu können.

### **Was kann man tun, um Indien näher an das Nichtverbreitungsregime heranzuführen?**

Eine Zustimmung in der NSG zur Förderung der zivilen Nuklearnutzung muss von Konditionen für Indien abhängig gemacht werden;

- Zeichnung des CTBT und Ratifizierung;
- Zustimmung und Förderung eines Produktionsstops von waffenfähigem Spaltmaterial (FCMT) mit Verifikationregime;
- Einhaltung des Testmoratoriums (ohne Rückzugsklausel);
- Abschluss und Ratifizierung von Full-Scope-Safeguards und des Zusatzprotokolls mit der IAEA;
- Deckelung des Nuklearwaffenarsenals auf heutigem Stand;
- Akzeptanz der Abrüstungsverpflichtungen aus Art VI NVV;

**Restriktionen, die die NSG in Richtlinien für Lieferungen an Indien aufnehmen sollte:**

- Keine Lieferung von Anreicherungs- und Wiederaufarbeitungstechnologie sowie von Schwerwassertechnologie;
- Verbot des Transfers von geliefertem Nuklearmaterial und Technologie von zivilen Reaktoren zu militärischen Einrichtungen;
- Keine Weitergabe gelieferter Nuklear-Technologie an Dritte (Endverbleibsklausel);

- Stopp der Kooperation und aller Lieferungen im Falle, dass Indien einen Atomtest durchführt;
- Restriktive Exportgesetze für indische Nukleartechnologie an Dritte nach den Standards der NSG und des Regimes für Trägerraketentechnologien (Missile Technology Control Regime – MTCR).

Uta Zapf, MdB